

Gemeinde Mühlendorf

9814 Mühlendorf

Zahl: 920-9/1994

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde MÜHLDORF, vom 16.12.1994, Zahl: 920-9/1994, mit der eine Ortstaxe ausgeschrieben wird. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, i.d.F. LGBL.Nr. 81/1992, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für den Aufenthalt im Gemeindegebiet wird eine Ortstaxe ausgeschrieben.

§ 2

Zweckwidmung

Das Aufkommen an Ortstaxen ist für die Bestreitung des Aufwandes für die örtliche Fremdenverkehrsförderung zu verwenden.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die sich im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder Campingplätzen nächtigen.
- (2) Die Abgabepflicht endet nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 3 Monaten.
- (3) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 1. Personen, die sich als Handelsreisende ausweisen und nicht öfter als dreimal nacheinander in der Gemeinde nächtigen;
 2. Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind;
 3. Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflegeanstalten) im Sinne der Krankenanstaltsordnung 1992, LGBL.Nr. 2/1993;
 4. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in Jugendherbergen nächtigen;

5. Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen;
 6. Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
 7. Personen, die sich ausschließlich aus Anlaß der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen sowie der Teilnahme an Übungen des Bundesheeres im Gemeindegebiet aufhalten;
 8. Schwerbehinderte, bei denen der Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und die diesen Umstand durch Vorlage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Behindertenausweises sowie durch eine dem Unterkunftsgeber auszufolgende unterfertigte Bestätigung nachweisen.
- (4) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.
- (5) Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere nicht
- a) Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;
 - b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 1978, in seiner jeweils geltenden Fassung);
 - c) für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;
 - d) Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.

§ 4

Ausmaß

Die Höhe der Ortstaxe beträgt für alle im Gemeindebereich liegenden Betriebe je Person und Nächtigung S 6.--.

§ 5

Fälligkeit

Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

§ 6

Entrichtung

- (1) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.
- (2) Der Unterkunftgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabeerklärung im Sinne der Landesabgabenordnung dar.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 1995 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 18.12.1992, Zahl:920-9/1/1992, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

-Dr. Scheuch-

Angeschlagen am: 21.12.1994

Abgenommen am: 05. Jan. 1995

Gemeinde Mühldorf
9814 Mühldorf

Zahl: 920-9/1998

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 18.09.1998, Zahl: 920-9/1998, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 16.12.1994, Zahl. 920-9/1994, mit der eine Orts- u. Nächtigungstaxe ausgeschrieben wird, geändert wird.

§ 1

(1) Die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.1994, Zahl: 920-9/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz der Präambel, wird dem Titel des Gesetzes folgende Kurzbezeichnung angefügt. "-K-ONTG".
2. Der § 3 Abs. 3 Z 1. hat folgend zu lauten:

"Personen, die in Ausübung eines Berufes, der mit überdurchschnittlich häufiger Reisetätigkeit verbunden ist, wie Omnibuschauffeure und Reiseleiter, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten, Handelsreisende u.ä., für höchstens sieben Nächtigungen hintereinander in der Gemeinde, sofern sie sich als solche ausweisen."

§ 2

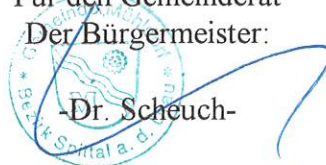
Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Mühldorf, am 21.09.1998

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

-Dr. Scheuch-



Angeschlagen am: 21.09.1998

Abgenommen am: 06. Okt. 1998

Gemeinde Mühldorf
9814 Mühldorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 28.12.2001, Zahl:920-9/2001, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 16.12.1994, Zahl: 920-9/1994 - zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 18.09.1998, Zahl: 920-9/1998 - mit der eine **Orts- und Nächtigungstaxe** ausgeschrieben wird, geändert wird.

Gemäß § 1 Abs.1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl.Nr. 144, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2001, wird verordnet:

§1

„In § 4 wird der Betrag S 6,-- durch den Betrag „Euro 0,44“ ersetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2002** in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

-Dr. Scheuch-



Angeschlagen am: 31.12.2001

Abgenommen am: 15. Jan. 2002

Verordnung

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 16.12.1994, Zl. 920-9/1994 - **betreffend die Ausschreibung der Orts- und Nächtigungstaxe** – zuletzt geändert mit Verordnung vom 28.12.2001, Zl. 920-9/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.1994, Zl. 920-9/1994, wird wie folgt geändert:

1. der § 4 hat zu lauten:

Die **Höhe der Ortstaxe** beträgt
je Person und Nächtigung

€ 1,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Mühldorf, am 13. Dezember 2019

Der Bürgermeister:


Erwin Angerer-

Angeschlagen am: 16.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019